



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

EKAS Reglement

Nr. 6019

Vergütungsordnung

Reglement über die Verwendung
des Prämienzuschlages für die
Verhütung von Berufsunfällen
und Berufskrankheiten

Ausgabe Oktober 2007

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), gestützt auf Artikel 87 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 sowie auf Artikel 54 und auf die Artikel 91 bis 93, 95 und 96 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 19. Dezember 1983

beschliesst:

Abschnitt 1: Voranschlag

Artikel 1

Grundlagen

¹ Der Voranschlag der EKAS erfasst die im nächsten Jahr zu erwartenden Aufwendungen der Durchführungsorgane im Rahmen der voraussichtlich eingehenden Mittel aus dem Prämienzuschlag zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Die aus diesem Prämienzuschlag zu deckenden Aufwendungen ergeben sich aus Artikel 91 VUV. Der Voranschlag der EKAS bildet die Grundlage für den Umfang und die Ausrichtung der Vergütungen an die Durchführungsorgane sowie für einen allfälligen Antrag an den Bundesrat zur Festsetzung der Änderung des Prämienzuschlages.

² Die EKAS fordert die Durchführungsorgane und die Versicherer jeweils im Juni auf, ihre Vorschläge bzw. ihre Meldungen über die im nächsten Jahr zu erwartenden Nettoprämien innert einer bestimmten Frist einzureichen. Sie kann dafür Formulare vorschreiben.

Artikel 2

Voranschläge der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes

Die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes ermitteln ihre im nächsten Jahr zu erwartenden, aus dem Prämienzuschlag zu vergütenden Aufwendungen gestützt auf die von der EKAS festgelegten Tätigkeitsliste* zum Meldeformular über Tätigkeiten für die Aufsicht. Sie melden diese Aufwendungen der EKAS mit dem dafür vorgesehenen Budgetformular.

* Ab 1.1.1985: Wegleitung zum Ausfüllen des Meldeformulars über Tätigkeiten für die Aufsicht nach UVG zur Verhütung von Berufsunfällen.

Artikel 3¹⁾ *Voranschlag der Suva*

Die Suva ermittelt ihre im nächsten Jahr zu erwartenden, aus dem Prämienzuschlag zu vergütenden Aufwendungen nach Tätigkeiten und meldet diese Aufwendungen der EKAS im Rahmen ihres innerbetrieblichen Voranschlagsverfahrens.

Artikel 4²⁾ *Voranschlag der Fachorganisationen*

Die Fachorganisationen reichen ihren Voranschlag über die Aufwendungen der gemäss Vertrag zu erbringenden Leistungen dem Sekretär der EKAS.

Artikel 5 *Provisorischer Budgetrahmen*

Die EKAS kann den Durchführungsorganen mit der Aufforderung zur Einreichung des Voranschlages einen provisorischen Budgetrahmen bekannt geben. Die diesen Budgetrahmen übersteigenden Aufwendungen, insbesondere die geplanten Veränderungen im Personalbestand, sind von den Durchführungsorganen gesondert zu begründen.

Artikel 6 *Meldung der Nettoprämien*

1 Die Suva und die nach Artikel 68 UVG beim Bundesamt für Sozialversicherung registrierten Versicherer erstatten ihre Meldungen über die im nächsten Jahr zu erwartenden Nettoprämien aufgrund des von der EKAS herausgegebenen Formulars.

2 Bei der Schätzung der im nächsten Jahr zu erwartenden Nettoprämien sind die Prämienzuschläge für die

- Verwaltungskosten (Art. 92 Abs. 1 UVG),
- Prämienzuschläge für die Arbeitssicherheit (Art. 87 UVG),
- durch Zinsüberschüsse nicht gedeckten Zuschläge für Teuerungszulagen (Art. 92 Abs. 1 UVG),
- Zuschläge für Ratenzahlungen (Art. 93 Abs. 3 UVG; Art. 117 der Verordnung über die Unfallversicherung; UVV),
- Zuschläge für verspätete Prämienzahlung (Art. 93 Abs. 5 UVG; Art. 117 UVV)

nicht zu berücksichtigen.

¹⁾ Fassung vom 20. März 2003; vom BR am 10.07.2003 genehmigt.

²⁾ Fassung vom 20. März 2003

Artikel 7 *Voranschlag der EKAS*

1 Gestützt auf die nach den Artikeln 1 bis 5 hievord eingereichten Angaben erstellt die EKAS unter Berücksichtigung der eigenen Kosten (Art. 91 Bst. d VUV) und allfälliger Kosten für besondere Aufträge an die Versicherer (Art. 91 Bst. e VUV) den Gesamtvoranschlag. Sie bestimmt gestützt darauf den Höchstbetrag der Vergütungen an die einzelnen Durchführungsorgane (Rahmenkredit).

2 ³⁾...

3 Der genehmigte Gesamtvoranschlag wird den einzelnen Durchführungsorganen zusammen mit dem sie betreffenden Rahmenkredit bekanntgegeben.

4 Auf Wunsch wird den registrierten Versicherern Einblick in den genehmigten Gesamtvoranschlag gewährt.

Artikel 8 *Nachtragskredite*

1 Die Durchführungsorgane haben die bewilligten Rahmenkredite einzuhalten.

2 Überschreitungen des Rahmenkredites werden nur bei unvorhersehbaren Aufwendungen und nach vorangehender Genehmigung durch die EKAS gestützt auf ein schriftlich begründetes Gesuch auf Bewilligung eines Nachtragskredites hin vergütet, sofern die verfügbaren Mittel aus den Prämienzuschlägen ausreichen.

³⁾ Durch den Beizug der Delegationen der Sozialpartner zu allen Sitzungen der EKAS obsolet geworden.

Abschnitt 2: Abrechnung und Auszahlung

Artikel 9 *Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes*

1 Die Aufwendungen der mit der Aufsicht über die Anwendung der Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten betrauten Personen der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes werden nach der dafür verwendeten Zeit vergütet (Arbeitszeitverrechnung).

2 Die EKAS setzt die Höhe der Stundensätze fest. Die Stundensätze der in Absatz 1 genannten Personen umfassen deren Lohnkosten, alle Lohnkosten des übrigen für die Arbeitssicherheit nach UVG tätigen Personals der Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes sowie einen der Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen für die Belange der Arbeitssicherheit nach UVG entsprechenden Anteil der Betriebsgemeinkosten (Infrastruktur und Reisespesen). Bei der Bemessung der Stundensätze kann die EKAS der unterschiedlichen Ausbildung und der Funktion der in Absatz 1 genannten Personen Rechnung tragen. Die Stundensätze sind im Rahmen der vom Bundesrat für das Bundespersonal festgelegten Teuerungszulagen der Teuerung anzupassen.

3 Die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes erfassen die verrechenbaren Stunden der in Absatz 1 genannten Personen durch das den Erfordernissen des Artikels 96 VUV entsprechende Meldeformular über Tätigkeiten für die Aufsicht. Gestützt darauf stellen die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes der EKAS vierteljährlich für ihre Aufwendungen für die Arbeitssicherheit nach UVG Rechnung; sie verwenden dafür das von der EKAS bereitgestellte Abrechnungsformular. Diese Abrechnungsformulare sind jeweils bis am 15. des dem Abrechnungstermin folgenden Monats der EKAS einzureichen. Die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes bewahren die Meldeformulare über Tätigkeiten für die Aufsicht zusammen mit den Kopien der vierteljährlichen Abrechnungsformulare während 5 Jahren auf.

Artikel 10 ⁴⁾ *Suva*

Die Suva rechnet im Rahmen ihrer Betriebsabrechnung über die ermittelten Kosten ab.

⁴⁾ Fassung vom 20. März 2003; vom BR am 10.07.2003 genehmigt.

Artikel 11 *Fachorganisationen*

Die Fachorganisationen gestalten ihre Abrechnungen nach Vertrag.

Artikel 12 *Versicherer*

Die im Sinne von Artikel 91 Bst. e VUV im Auftrag der EKAS tätigen Versicherer rechnen nach den Bestimmungen des Auftrages ab.

Abschnitt 3: Prämienzuschläge

Artikel 13 *Überweisung*

Die Versicherer überweisen die aufgelaufenen Prämienzuschläge jeweils am Ende des dem vierteljährlichen Abrechnungstermin folgenden Monats der Suva.

Artikel 14⁵⁾ *Abrechnung*

Die Versicherer reichen ihre provisorische Abrechnung über den Prämienzuschlag bis spätestens Ende Februar und die definitive Abrechnung bis spätestens Ende August nach Ablauf des Rechnungsjahres der EKAS ein. Die Differenz zwischen den Zahlen der provisorischen und derjenigen der definitiven Abrechnung wird in der nächsten Rechnung berücksichtigt. In diese Abrechnung sind auch die Zuschläge für Ratenzahlungen (Art. 93 Abs. 3 und 5 UVG; Art. 117 UVV) und für verspätete Prämienzahlung (Art. 93 Abs. 5 UVG; Art. 117 UVV) anteilmässig einzubeziehen.

⁵⁾ Fassung vom 5. Juli 2007; vom BR am 28. August 2007 genehmigt.

Abschnitt 4: Revision

Artikel 15 *Revisionsstelle der Versicherer*

Die Versicherer geben der EKAS zusammen mit der Meldung nach Artikel 5 hievor Name und Geschäftssitz der externen Revisionsstelle bekannt, die nach Artikel 95 Absatz 2 VUV Erhebung und Überweisung des Prämienzuschlages zu prüfen hat.

Artikel 16 *Revisionen bei den Durchführungsorganen und Fachorganisationen*

¹ Die EKAS beschliesst alljährlich, bei welchen Durchführungsorganen und Fachorganisationen in welchem Umfang Revisionen durchgeführt werden. Die vorgesetzten Stellen der Durchführungsorgane werden durch die EKAS eingeladen, sich an der Revision zu beteiligen.

² Die Ergebnisse der Revisionen werden den betroffenen Durchführungsorganen und ihren vorgesetzten Stellen sowie den Fachorganisationen und dem Bundesrat zusammen mit dem Jahresbericht der EKAS mitgeteilt.

Abschnitt 5: Inkrafttreten

Artikel 17 Die vorliegende Vergütungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Luzern, 16. Dezember 1983
Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

Der Präsident Der Sekretär

Seiler Güggi

Genehmigt vom Departement des Innern am 12. März 1984



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**